

# SATZUNG

Stand vom  
06. Juni 2024

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Smart Data Solution Center“ (SDSC). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, Wissenschaft und Forschung rund um das Thema Daten, die sich mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz und Data Analytics beschäftigt, zu fördern sowie den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung in die praktische Anwendung auf diesem Gebiet zu unterstützen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Zusammenführung der in der Forschung tätigen Kräfte mit der Praxis zum Zwecke des gegenseitigen Austausches über aktuelle Fragestellungen, zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Anwendung in der Praxis einschließlich der methodisch orientierten Unterstützung der Nutzer sowie zur Weiterentwicklung der Forschung auf dem Gebiet des Data Intensive Computings und der künstlichen Intelligenz und ihrer Anwendungen.
  2. den direkten Austausch mit Forschern, Institutionen, Organisationen etc. mit unterschiedlichen Kompetenzen, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen akademischer und nicht-akademischer Forschung zu fördern.
  3. Methodische Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse und deren Angebot als Schulungen, um Wissen über Data Intensive Computing und die Konzeption von KI-Anwendungen zu verbreiten.
  4. Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung durch die Entwicklung gemeinsamer Standards für Abschlussarbeiten im Bereich Data Intensive Computing und KI-Anwendungen in Kooperation mit Hochschulen.
  5. Unterstützung von öffentlichen Förderprojekten sowie die Verbreitung der daraus gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und

Förderung vorwettbewerblicher Zusammenarbeit zwischen Anwendern, um innovative Ansätze zu erforschen.

6. Förderung der Entwicklung und Verbreitung von Kompetenzen im Bereich KI-spezialisierter Rechtsfragen, um Institutionen die rechtliche Gestaltung und Umsetzung ihrer Forschungen zu erleichtern.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereine und rechtsfähige Gesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nach (1) festlegen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei juristischen Personen und Vereinigungen ist dabei jeweils anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds
  2. bei juristischen Personen und Vereinigungen durch deren Auflösung
  3. durch Austritt
  4. durch Streichung von der Mitgliederliste
  5. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig oder fristlos zum Zeitpunkt einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags des austretenden Mitglieds, sofern das Mitglied der Erhöhung nicht zugestimmt hat.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und schriftlicher Androhung der Streichung mit seiner Verpflichtung zur Zahlung festgelegter Beiträge, Gebühren und Umlagen im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Äußerung ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5

### Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und deren Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

## § 6

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Vertreter von juristischen Personen oder Vereinigungen sein, die auf dem Gebiet Data Analytics und KI wirtschaftlich tätig sind (Software-Entwickler, Dienstleister, Anwender datenbasierter Dienstleistungen oder Produkte). Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Vertreter einer Forschungseinrichtung oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung einer Hochschule sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (2) a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt; die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.  
b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Er kann dabei auch bestimmen, dass die bisherige Position des Ausgeschiedenen (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen wird und für dessen Position ein Nachfolger gewählt wird.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Geschäftsführung. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mit der Einberufung sind die zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich; Stimmenthaltungen sind wie nicht erschienene Vorstandsmitglieder zu behandeln, werden also nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren und zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## § 9

### Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der laufenden Geschäfte eine/en Geschäftsführer/in als besondere/en Vertreter/in gem. § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Zu den Aufgaben der/des besonderen Vertreters/in gehören insbesondere das Gewinnen weiterer Mitglieder, die Akquisition und Realisierung von Forschungs- und Transfervorhaben im privaten und öffentlichen Bereich, die Organisation und Realisierung von Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen, die Leitung der Geschäftsstelle sowie die Erstellung und Einhaltung des Businessplans.

## §10

### Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben am Vereinssitz eine Geschäftsstelle errichten. Der Unterhalt der Geschäftsstelle wird aus den Vereinsmitteln getragen.
- (2) Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand bestellt. Sie hat dem Vorstand über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten und nach den Weisungen des Vorstands die Geschäfte zu führen.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und übernimmt die Protokollführung.

## § 11

### Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die dem Vorstandsvorsitzenden benannten Vertreter (§ 3 Abs. 3) aus.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Wahl der Kassenprüfer/in und einer/eines stellvertretenden Kassenprüfer/in/s
  - c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
  - d) Erlass einer Beitragsordnung
  - e) Beschlussfassung über die für den Verein aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlichen Regelungen
  - f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder können einzelne Gäste zugelassen oder die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands oder der nach den Regelungen über die Vertretung innerhalb des Vorstands jeweils zuständige Vertreter leiten die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei der Umsetzung müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um Mitgliedern ein Rederecht oder Diskussionsbeiträge wie auf einer Mitgliederversammlung vor Ort zu ermöglichen.

## § 12

### Einladung, Anträge

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen wird vom (Vorsitzenden des) Vorstand(s) eingeladen. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern schriftlich/elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie den für die Beschlussfassung erheblichen Unterlagen mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter der dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse zu übersenden.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag einer Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.

## § 13

### Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln, bleiben also unberücksichtigt. Werden Abstimmungen schriftlich oder online durchgeführt, bleiben auch ungültige Stimmen außer Betracht.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, die nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung des Vorstandsmitglieds erfolgen kann, und für den Ausschluss von Mitgliedern erforderlich. Mehrheiten von zwei Drittel der Stimmen sind zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins erforderlich. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Dies gilt auch, wenn eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (5) Geht der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wegen mehrerer Bewerbungen eine Wahl voraus, ist diese geheim durchzuführen, wenn dies ein Fünftel der Anwesenden Mitglieder verlangt. Erreicht im Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl statt, nach der gewählt und zu bestellen ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 15

### Virtuelle bzw. Online Sitzungen und Versammlungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und die Mitgliederversammlung können virtuell oder/und online nach allen derzeit möglichen Ausführungsformen stattfinden z.B. per Telefonkonferenz, Videokonferenz etc. oder in einem zukünftig noch möglichen, derzeit noch nicht bekannten, Format stattfinden. Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen können auch per E-Mail erfolgen. Hierfür gelten dieselben Regeln wie bei schriftlichen Einladungen.
- (2) Sitzungsprotokolle, Versammlungsprotokolle etc. können durch eine qualifizierte elektronische Signatur gezeichnet werden. Diese elektronisch unterzeichneten Dokumente können mit den derzeit bekannten u.a. via Adobe-Sign, DocuSign oder jeder anderen bekannten, oder zukünftig noch möglichen, derzeit nicht bekannten, Form gezeichnet werden, genügen damit der Schriftform und gelten als Originale.

## § 14

### Kassenprüfung

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Kassenprüferin. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern diese nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und das ihn nach den Vertretungsregelungen im Vorstand vertretende Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Satz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 16

### Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Die entsprechenden Beschlüsse müssen eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen der Gesellschaft übergehen soll.

### Schlussvermerk

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Karlsruhe am 10. Juni 2024 verabschiedet.

Name/Institution: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

*(Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern)*